

S a t z u n g
der
„Künstler Gut Loitz“

I
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Künstler Gut Loitz“. Er soll in das beim Amtsgericht Demmin geführte Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e.V. führen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Loitz.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II
Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung (AO).

(3)

Die Zwecke sollen der Allgemeinheit, d.h. einem möglichst großen Kreis von Besuchern und Teilnehmern vor allem aus der Region, aber auch dem gesamten In- und Ausland das Werden und Wirken, vornehmlich von Werken der Bildenden Kunst, vermitteln und durch das Angebot eines öffentlichen Forums für Künstler, Kunsthistoriker und Kunstvermittler verwirklicht werden. Die Zwecke richten sich auf die Etablierung von Kunst in einer vom Mainstream der Aktuellen Kunst abgelegenen Region.

Die Zwecke sollen insbesondere erfüllt werden durch

- die Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen
- die Unterstützung von Grafik-Editionen und Katalogen
- die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements für Kunst und Kultur
- die Einrichtung eines Forums „Dialog von Kunst und Kunstgeschichte“
- die Förderung von künstlerischen und wissenschaftlichen Studienaufenthalten.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III Mitgliedschaft

1. Den Verein bilden ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösung.
5. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Erklärung nicht auf das Datum deren Absendung, sondern auf das Datum des Zuganges der schriftlichen Mitteilung des Austritts ankommt.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als einen Monat in Verzug bleibt
 - b) oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldig gemacht hat oder ein vereinsschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
7. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich an seine dem Vorstand letzt bekannte Anschrift bekannt zu machen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt.
8. Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben.

IV Rechte und Pflichten, Beiträge

(1)

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur auf ein anderes Mitglied des Vereins zulässig. Die Vereinigung von mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten in der Person des bevollmächtigten Mitgliedes ist unzulässig.

Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen, jedoch kein Stimmrecht und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(2)

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle Mitglieder Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. Januar des Jahres, in dem die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein erfolgt; die Beitragspflicht endet in allen Fällen mit der Beendigung der Mitgliedschaft – mit Ausnahme des Falles des Todes oder der Auflösung der juristischen Person – mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

(3)

Die Höhe der Beiträge, deren etwaige Staffelung und deren Abgeltungszeitraum werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. – Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen zum Zwecke der Förderung des Vereins und der von ihm verfolgten gemeinnützigen Zwecke den von dem Mitglied zu zahlenden Beitrag zu ermäßigen oder auch ganz auszusetzen.

(4)

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, hat ein Mitglied keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

V Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

VI Mitgliederversammlung

(1)

Jährlich einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Jahreshauptversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

(2)

Darüber hinaus ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, sofern ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies durch schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand beantragt.

(3)

Im Übrigen werden die Mitgliederversammlungen einberufen, sofern der Vorstand die Abhaltung einer Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet.

(4)

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung gilt als rechtzeitig erfolgt, sofern die Einladungsschreiben 30 Kalendertage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zur Post aufgegeben worden sind.

(5)

Nicht in der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung enthaltene Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, sofern sich alle anwesenden Mitglieder mit der Behandlung und der Beschlussfassung über den Antrag einverstanden erklärt haben.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(7)

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und des Kassenberichtes
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) die Festsetzung des Abgeltungszeitraumes, der Höhe und der Staffelung der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeiträge
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidatoren.

(8)

Zur Vornahme der Kassenprüfung werden für das jeweils laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(9)

Die Stimmabgabe in den Mitgliederversammlungen erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Juristische Personen stimmen durch den von ihnen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich benannten Vertreter.

(10)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, ausgenommen in den Fällen der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins.

(11)

Beschlüsse sind auch außerhalb einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage schriftlich erklärt oder, sofern sie auf diese Wirkung schriftlich hingewiesen worden sind, dem übersandten Beschlussvorschlag nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widersprochen haben.

(12)

Stehen bei Wahlen mehr als eine Person zur Wahl, so gilt als gewählt, wer die Höchstzahl der Stimmen auf sich vereinigt.

(13)

Blockwahlen sind zulässig.

(14)

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(15)

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

VII Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Rechnungsführer/in
- dem/der Schriftführer/in.
- dem/der Beisitzer/in.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertretende Vorsitzende
und
- der/die Rechnungsführer/in.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(3)

Die Haftung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern des Vereins (§ 31 a Absatz 1 Satz 2 BGB) für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden ist auf Vorsatz beschränkt (§§ 40 Satz 1, 276 Absatz 3 BGB). – Im Übrigen wird die Haftung gemäß § 31 a Absatz 1 BGB auf den Höchstbetrag von 300,00 EUR je Schadensfall beschränkt.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die in Ausübung des Vorstandsamtes entstehen, können in Höhe der steuerrechtlich anerkannten Abzugsfähigkeit erstattet werden. Eine darüber hinausgehende Vergütung bis zum Höchstbetrage von 500,00 EUR jährlich kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5)

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch vorzeitigen Rücktritt oder aus einem der in Abschnitt III bezeichneten Gründe aus oder ist es ständig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen; bis zur Neuwahl ist der Vorstand berechtigt, das frei gewordene Vorstandsamt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

(7)

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(8)

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder (absolute Mehrheit).

(9)

In den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – der Stellvertretende Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10)

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

VIII Satzungsänderung, Auflösung

(1)

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung mit der in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnung veröffentlicht und inhaltlich bekannt gemacht ist. Der Beschluss, wie auch ein Beschluss zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB), bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen seit dem Tage der ersten, beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(3)

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Die Liquidatoren sind ein jeder alleinvertretungsberechtigt.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Trockendock e.V., Rostock“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

IX Übergangsbestimmung

Der Vertretungsvorstand (§ 26 BGB) wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Errichtet zu am 2013

N a m e Unterschrift

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

(Versammlungsleiter)